

VERWALTUNGSGERICHT OSNABRÜCK



5 A 17/09

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

Klägers,

Proz.-Bev.:

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg, - 5289451-475 -

Beklagte,

Streitgegenstand: Asylrecht

hat das Verwaltungsgericht Osnabrück - 5. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 23. März 2009 durch den Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts Niermann für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger ist nach eigenen Angaben syrischer Staatsangehöriger, von kurdischer Volkszugehörigkeit und yezidischer Religionszugehörigkeit. Er reiste - wiederum nach eigenen Angaben - am 24.11.2007 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte seine Anerkennung als Asylberechtigter. Bei seiner Anhörung durch das Bundesamt gab er zur Begründung seines Asylantrages im Wesentlichen an, zufällig in eine kurdische Demonstration geraten zu sein. Sicherheitskräfte hätten in die Menge geschossen und viele Demonstranten verletzt oder getötet. Auch sein Bruder, der bei der Demonstration dabeigewesen sei, sei festgenommen worden. Er, der Kläger, habe fliehen können und habe seine Ausreise organisiert, nachdem er erfahren habe, dass Angehörige des Sicherheitsdienstes nach ihm gefragt hätten. Im Übrigen sei er auch als Yezide im Heimatland verfolgt.

Die Beklagte hat den Asylantrag des Klägers durch Bescheid vom 20.01.2009 als unbegründet abgelehnt. Zur Begründung ist im Wesentlichen ausgeführt, dass eine politisch motivierte Verfolgung vom Kläger nicht glaubhaft gemacht worden sei. In politischer Hinsicht habe er sich nach eigenen Angaben nicht aktiv betätigt. Im Übrigen seien seine Bekundungen zur Teilnahme an einer Demonstration unglaubhaft.

Die Zustellung dieses Bescheides erfolgte nach dem 20.01.2009. Mit seiner am 28.01.2009 erhobenen Klage verfolgt der Kläger sein Begehren weiter. Mit Schriftsatz vom 16.03.2009 hat er zur Begründung u.a. ausgeführt, dass sich die Situation für die Kurden im Heimatland in den letzten Jahren erheblich verschärft habe. Im Übrigen sei eine gemeinschaftlich und öffentlich sichtbare Ausübung der yezidischen Religion in Syrien nicht möglich. Diese religiösen Verhaltensweisen im öffentlichen Bereich seien durch Artikel 10 I b der EU-Richtlinie 2004/83/EG geschützt. Im Unterschied zu früheren Auffassungen sei die yezidische Religion keine "Geheimreligion". Der Kläger werde daher auch als Yezide an seiner Religionsausübung im Falle seiner Rückkehr in die Türkei gehindert.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des angegriffenen Bescheides zu verpflichten, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG, hilfsweise des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte verweist auf die Gründe des angefochtenen Bescheides.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird ergänzend auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie auf die beigezogenen Verwaltungs-

vorgänge Bezug genommen. Weiter wird verwiesen auf die Erkenntnismittel, die zum Gegenstand des Verfahrens gemacht worden sind.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, in der Sache jedoch nicht begründet.

Der angegriffene Bescheid ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten.

Auf einen Asylanspruch kann sich der Kläger bereits deshalb nicht berufen, weil er nach eigenen Angaben auf dem Landweg - mithin durch einen sicheren Drittstaat - in die Bundesrepublik Deutschland eingereist ist (Artikel 16 a Abs. 2 GG i.V.m. § 26 a AsylVfG).

Dem Kläger steht aber auch ein Anspruch auf Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich Syriens nicht zu.

Auf eine individuelle Verfolgung kann sich der Kläger nicht berufen. Er hat zwar bei seiner Anhörung durch das Bundesamt angegeben, dass er am 02.11.2007 an einer kurdischen Demonstration in Kamischli teilgenommen habe. Die Sicherheitskräfte hätten zahlreiche Personen festgenommen, u.a. seinen Bruder. Die Kammer hält dieses Vorbringen insbesondere deshalb für unglaubhaft, weil der Kläger in der mündlichen Verhandlung erstmals behauptete, bereits zuvor - etwa Anfang Oktober 2007 - anlässlich einer Demonstrationsteilnahme festgenommen und für die Dauer von zwei Wochen inhaftiert worden zu sein. Auf den Vorhalt, warum er diese Angaben nicht bei seiner Anhörung durch die Beklagte gemacht habe, erklärte der Kläger lediglich, dass er danach nicht gefragt worden sei. Das belegt zur Überzeugung der Kammer insgesamt, dass eine individuelle Vorverfolgung wegen politischer Aktivitäten oder Demonstrationsteilnahmen nicht vorlag.

Der Kläger kann sich auch nicht darauf berufen, als Yezide individuell verfolgt worden zu sein. Seine diesbezüglichen Angaben anlässlich seiner Anhörung erschöpfen sich in der Angabe, dass man im Falle der Arbeitssuche überall vertrieben werde, sobald der Arbeitgeber erfahre, dass man Yezide sei.

Der Kläger kann sich auch nicht mit Erfolg darauf berufen, dass er wegen seiner Zugehörigkeit zur yezidischen Glaubensgemeinschaft oder zu der ethnischen Minderheit der Kurden in Syrien im Rückkehrfall einer Gruppenverfolgung ausgesetzt wäre. Insoweit hat sich die Kammer der ständigen Rechtsprechung des Nds.OVG (Urteil vom 27.03.2001 - 2 L 5117/97 -) angeschlossen. Nach einhelliger Rechtsprechung (vgl. etwa Urteil des OVG Sachsen-Anhalt vom 30.01.2008 - 3 L 75/06 - Juris m.w.N.) sind Yeziden in Syrien in keinem Landesteil mehr einer unmittelbaren oder mittelbaren staatlichen Gruppenverfolgung wegen ihrer Religionszugehörigkeit ausgesetzt. Es fehlt an einer hinreichenden Anzahl gesichert feststehender und verfolgungsrelevanter Übergriffe (Verfolgungsschläge) in Relation zur Gruppe der in Syrien lebenden Yeziden, mithin an einer hinreichenden Verfolgungsdichte. Auch unter qualitativen Gesichtspunkten ergibt sich nicht, dass jeder in Syrien lebende (oder zurückkehrende) Yezide in eine ausweglose Lage gerät, zumal der syrische Staat gegenüber Übergriffen der muslimischen Mehrheitsbevölkerung schutzwillich und schutzfähig ist. Wegen der Begründung im Einzelnen wird auf das vorbezeichnete Urteil des OVG Sachsen-Anhalt vom 30.01.2008 verwiesen.

Eine andere Beurteilung ist nicht im Hinblick auf die Auffassung des Klägers geboten, dass Yeziden im Heimatland Syrien ihren Glauben nicht in der gebotenen Form auch öffentlich ausüben könnten. Yeziden leben in Syrien teilweise in geschlossenen Siedlungsgebieten. Sie können ihren Glauben dort uneingeschränkt ausüben, auch soweit das öffentlich wahrnehmbar war, wie etwa bei Beerdigungen oder bei Zusammenkünften an großen Feiertagen. Ihre Nichtteilnahme am islamischen Leben - vorwiegend in Dorfgemeinschaften - ohnehin unbedeutend, weil von Muslimen in der Regel nicht wahrnehmbar. Auch die Vorgabe der Qualifikationsrichtlinie, die größtenteils in § 60 Abs. 1 AufenthG eingeflossen sind und im Übrigen ergänzend zu berücksichtigen ist, ändert nichts an der Einschätzung, dass Yeziden in Syrien in keinem Landesteil mehr einer unmittelbaren oder mittelbaren staatlichen Gruppenverfolgung ausgesetzt sind. Es fehlt nach wie vor sowohl an einer hinreichenden Verfolgungsdichte als auch an einer Zurechenbarkeit der vereinzelt stattfindenden Übergriffe gegenüber dem syrischen Staat. Eine Verfolgungsgefahr aus religiösen Gründen nach Artikel 10 Abs. 1 b der Qualifikationsrichtlinie besteht nur, wenn eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte droht, wie sich aus dem Zusammenspiel von Artikel 9 mit Artikel 10 der Qualifikationsrichtlinie ergibt. Eine derartige schwerwiegende Verletzung der Menschenrechte ist bezogen auf die geistige Betreuung unzweifelhaft zu verneinen, weil sich unter der noch relativ großen Gruppe von im Nordosten Syriens lebenden Yeziden (zwischen 4000 und 12000 Personen) in hinreichender Zahl Sheiks und Peshimame für die religiöse Betreuung befinden und notfalls auch im Afrin-Gebiet zur Verfügung stehen. Auch im Hinblick auf die nunmehr grundsätzlich geschützte öffentliche Glaubensbetätigung lässt sich insoweit keine hinreichende Anzahl solch schwerwiegender Eingriffe feststellen. Der Hilfsantrag auf Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG ist ebenfalls unbegründet. Es lässt sich nicht feststellen, dass der Kläger im Falle seiner Rückkehr nach Syrien der konkreten Gefahr der Folter (§ 60 Abs. 2 AufenthG) oder einer sonstigen unmenschlichen Behandlung (§ 60 Abs. 5 i.V.m. Artikel 3 EMRK) oder einer Verletzung seiner Religionsfreiheit (§ 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Artikel 9 EMRK) oder einer erheblichen konkreten Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit (§ 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG) besteht. Er hätte sowohl im Distrikt Hassake, notfalls aber auch im Afrin-Gebiet - die Möglichkeit einer Beschäftigung im landwirtschaftlichen Bereich, sodass für den 38-jährigen Kläger keine unüberwindlichen Schwierigkeiten bestehen dürften, seinen Lebensunterhalt zu bestreiten. Insoweit ist auch auf den traditionellen Zusammenhalt in den yezidischen Großfamilien zu verweisen, sodass er grundsätzlich auch mit Unterstützung von den in Syrien lebenden Angehörigen rechnen könnte.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, § 83 b AsylVfG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.